

standschef  
r Landge-  
regen  
manipulati-  
e verurteilt  
1 [5650 Js  
itzfindig-  
h straffrei  
a vergange-  
schland  
n des Wert-  
es in Kraft  
es auf eine  
erst vom 3.  
d also ver-  
ungslücke  
bei einer  
zwischen  
em Urteil  
nzeitlich  
wendet  
Betroffe-  
r noch  
strafte Ta-  
lation und  
r dem 3.  
sgerichts-  
arkeitslü-

## Diebstahl im Büro

# „Auf Gepäck selbst aufpassen“



**Sebastian Trabhardt**, Rechtsanwalt für Arbeitsrecht

**Herr Trabhardt, müssen die Arbeitgeber haften, wenn Angestellten die Geldbörse im Büro aus der Jackentasche geklaut wird?**

Unternehmen müssen zwar das Eigentum ihrer Angestellten vor Verlust oder Beschädigung schützen. Aber nur Gegenstände, die Mitarbeiter berechtigt mit in den Betrieb nehmen. Eine Geldbörse gehört dazu. Wer die unbeaufsichtigt in der Jackentasche lässt, handelt aber grob fahrlässig und trägt den Schaden selbst.

**Stehen Arbeitnehmern abschließbare Regale zu?**

Wenn Angestellte Arbeitskleidung tragen müssen, sind Umkleieräume mit verschließbaren Fächern Pflicht. Gibt es auch im Büro

abschließbare Schränke oder Rollcontainer, dürfen Mitarbeiter darin persönliche Sachen wie die Geldbörse aufbewahren, und der Arbeitgeber müsste bei Diebstahl dafür haften. Wer aber teuren Schmuck reinlegt, trägt das Risiko selbst, dass der Rollcontainer aufgebrochen und der Schmuck geklaut wird.

**Was ist mit Koffern, die Arbeitnehmer für eine Reise nach Feierabend mit ins Büro nehmen?**

Kommt das Gepäck für eine Dienstreise abhanden, haftet der Arbeitgeber für den Schaden, auch wenn ihn keine Schuld trifft. Verreisen Mitarbeiter nach der Arbeit privat, müssen sie im Büro auf ihr Gepäck selbst aufpassen.